

Döring Spiess Rechtsanwälte · Montenstrasse 3 · 80639 München

Vorab per Telefax-Nr.: 0931/ 41995-299

Verwaltungsgericht Würzburg
- 2. Kammer -
Burkarderstr. 26
97082 Würzburg

Dr. Rainer Döring*
Dr. Gerhard Spiess*
Kerstin Funk
Dr. Stephan Figiel
Dr. Jürgen Busse
Edna Gerold*
Markus Hanneder
Michael Beisse*
*Fachanwälte für Verwaltungsrecht

Montenstrasse 3
80639 München

Telefon 089 1433239-0
Telefax 089 1433239-29
mail@doering-spiess.de
www.doering-spiess.de

15.11.2018
D3/128-18
Bitte stets angeben:
575/18 FU01 KF

W 2 K 18.886

In der Verwaltungsstreitsache

Dr. Rainer Gottwald

gegen

Stadt Königsberg i. Bay.

wegen Zulassung eines Bürgerbegehrens

nehmen wir zum weiteren Vortrag des Klägers im Schriftsatz vom 11.10.2018 namens und in Auftrag der Beklagten, um Wiederholungen zu vermeiden, lediglich zu den einzelnen Varianten der Unterschriftslisten nochmals Stellung wie folgt:

Zur besseren Übersichtlichkeit legen wir als **Anlage B 1** für die Beklagte die fünf existierenden, bei der Beklagten eingereichten und sich jeweils deutlich unterscheidenden

• Unterschriftenlisten vor. Es handelt sich um fünf Varianten, wie sie die Beklagte auch in ihrem Bescheid vom 25.06.2018 bezeichnet hat.

Die zwei auf der Unterschriftenliste der Variante 5 geleisteten Unterschriften hat die Beklagte zu Recht nicht anerkannt. Diese rein handschriftlich aufgesetzte „Liste“ enthält keinerlei Begründung und auch keine Fragestellung.

Die 203 Unterschriften auf Listen der Variante 2 wurden von der Beklagten ebenfalls rechtmäßig nicht berücksichtigt. Diese Listen der Variante 2 enthalten anders als die Varianten 1, 3 und 4 als einzige Listenform keine Begründung des Bürgerbegehrens auf der Rückseite. Den Listen der Variante 1 bis 4 ist gemein, dass alle auf der Vorderseite die schlagwortartige Aussage „Kein Verschenken von kommunalem Eigentum; Identitätsverlust von Stadt Königsberg und Landkreise Haßberge“ enthalten, die vorstehend als „Begründung“ bezeichnet ist. Im Vergleich der Varianten 1, 3 und 5, die die Begründung ausführlich auf der Rückseite enthalten, bleibt die Variante 4 eine derartige Begründung schuldig. Hier wird nicht verkannt, dass sich eine Begründung in manchen Fällen durchaus auf schlagwortartige Aussagen beschränken kann. Bei der Rückabwicklung einer bereits stattgefundenen Fusionierung von Sparkassenzweckverbänden handelt es sich jedoch fraglos um einen schwierigen Sachverhalt, bei dem die Begründung eines Bürgerbegehrens so aufbereitet werden muss, dass der für die Belange einer Stadt aufgeschlossenen Durchschnittsbürger weiß, worum es geht, vgl. hierzu Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern, Ziffer 13.04 8 b). Die Schlagworte „Kein Verschenken von kommunalem Eigentum; Identitätsverlust von Stadt Königsberg und Landkreise Haßberge“ wird diesen Anforderung nicht im Ansatz gerecht.

Im Übrigen hat der Kläger durch die Beifügung einer ausführlichen Begründung auf den Listen der Varianten 1, 3 und 4 deutlich zu erkennen gegeben, wie die Begründung nach seiner Vorstellung quantitativ und qualitativ beschaffen sein soll. Legt man diesen Vergleichsmaßstab zu Grunde, enthält die Liste der Variante 2 schlicht keine Begründung.

Selbst wenn man dies dahinstehen ließe, war die sich von allen anderen Varianten dadurch zu unterscheidende Liste der Variante 2 vollständig auszusortieren, da sie im Vergleich zu den anderen Varianten ersichtlich nicht auch nur im Ansatz dieselbe Begründungstiefe aufweist als die allesamt auf der Rückseite vollständig einseitig (DINA 4) beschriebenen Listen der Varianten 1, 3 und 4. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung setzt aber gerade voraus, dass die Unterschriftenlisten **dieselbe** Begründung enthalten müssen, vgl. BayVGH, Urteil vom 04.07.2016, Az. 4 BV 16.105.

Die Beklagte hat, indem sie die Unterschriften der Listen 1, 3 und 4 vollständig gewertet hat, im Übrigen bereits zugunsten des Bürgerbegehrens gehandelt. Denn, wie ausgeführt und bereits mit Schriftsatz vom 01.10.2018 näher begründet, müssen alle Unterschriftenlisten **dieselbe** Begründung enthalten. Damit dürften allenfalls (wenn über-

haupt) die Unterschriften der Variante 1, die der Kläger erstmals bei der Beklagten eingereicht und mit der er das „Muster“ der Begründung des Bürgerbegehrens festgelegt hat, überhaupt gewertet werden, da alle darauf folgenden Listen in der Begründung von deren Wortlaut (erheblich) abweichen.

Funk
Rechtsanwältin

Dr. Rainer Gottwald
St.-Ulrich-Str. 11
86899 Landsberg am Lech
Tel. 08191/922219
Mail: info@stratcon.de

Landsberg, den 28.11.2018

Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg
Burkarderstr. 26
97082 Würzburg

Verwaltungsstreitsache
Dr. Rainer Gottwald
gegen **Stadt Königsberg i. Bay.**
wegen **Zulassung eines Bürgerbegehrens**

Aktenzeichen W 2 K 18.886

Stellungnahme zum Schreiben der RA Döring-Spieß vom 15.11.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.11.2018 nimmt die Gegenseite „lediglich zu den einzelnen Varianten der Unterschriftenlisten nochmals Stellung“. Die Gegenseite bezieht sich dabei auf mein Schreiben vom 11.10.2018

Das ist überflüssig, da von den 5 Varianten nur noch die Variante 2 (keine Beschriftung der Rückseite) mit 203 Unterschriften strittig ist. Von den anderen Varianten wurden bekanntlich 210 Unterschriften von der Stadt anerkannt. Diese Tatsache ist mit dem Bescheid der Stadt vom 25.6.2018 rechtskräftig. Man braucht dazu nichts mehr zu schreiben.

Als Reaktion der Gegenseite war zu erwarten, dass deshalb keine Stellungnahme mehr zum Schreiben vom 11.10.2018 kommt, sondern dass auf meine aktuellen Schreiben vom 13.11.2018 und 20.11.2018 geantwortet wird. In diesen beiden Schreiben – so denke ich – wurde die Begründung „Kein Verschenken von kommunalem Eigentum; Identitätsverlust der Stadt Königsberg und des Landkreises Haßberge“ eindeutig durch aktuelle Zahlen (z.B. Jahresbericht 2017; Identitätsverlust als Fusionsablehnung durch den Kreistag von Landsberg am Lech) als richtig und ausreichend verifiziert.

Diesen Brief hätte ich nicht geschrieben, wenn die Gegenseite nicht die folgende Aussage getroffen hätte (Seite 2):

„Bei der Rückabwicklung einer bereits stattgefundenen Fusionierung von Sparkassenzweckverbänden handelt es sich jedoch fraglos um einen schwierigen Sachverhalt, bei dem die Begründung eines Bürgerbegehrens so aufbereitet werden muss, dass der für die Belange einer Stadt aufgeschlossene Durchschnittsbürger weiß, worum es geht.“

Dieser Aussage wird widersprochen, da es sich um keinen „schwierigen Sachverhalt“ handelt

Das Bürgerbegehren behandelt die „Rückabwicklung der Fusion“, damit kann jeder aufgeschlossene Durchschnittsbürger etwas anfangen.

Wie bereits erwähnt, greift Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG:

„Jede Zweckvereinbarung kann aus auch aus einem wichtigen Grund gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).“

Sollte ein Bürgerentscheid für die Rückabwicklung sein, so ist das ein wichtiger Grund. Immerhin hat der Souverän unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung entschieden. Dass in der Konsequenz auch der Landkreis seine Mitgliedschaft kündigen muss, ist spiegelbildlich zum Abschluss einer Fusion zu sehen.

Ein möglicher anderer Grund kann darin liegen, dass durch die Rückabwicklung zu hohe Kosten entstehen.

Aber auch dieser Grund gilt nicht. Bei der Klage vom 4.7.2018 wurde auch ein Antrag auf einstweilige Verfügung gestellt. Dieser Antrag sollte verhindern, dass die mit - unterstellten hohen Kosten verbundene – technische Zusammenlegung erfolgt.

Die Eilbedürftigkeit wurde von der Gegenseite abgelehnt (S. 2f. vom 23.7.2018).

Das Gericht ist mit Beschluss vom 1.8.2018 diesem Antrag der Gegenseite gefolgt und hat die Eilbedürftigkeit abgelehnt.

Damit spielen Kosten für eine Rückabwicklung keine Rolle mehr.

Dr. Rainer Gottwald